

**AUSSCHNITT AUS DER
ROTH-HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

NR. 193

VOM 22. AUGUST 2003

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Roth

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Genehmigung der 3. Änderung
des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes der Stadt Roth**

Der Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. April 2003 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes nach § 5 BauGB festgestellt. Gegenstand der Änderung ist im wesentlichen die Darstellung einer gemischten Baufläche anstelle einer gewerblichen Baufläche im Bereich der Industriestraße im Ortsteil Pfaffenhofen.

Das Landratsamt Roth hat mit Bescheid vom 18. August 2003 — Az.: B 5/97 — gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes in der Fassung vom 8. 4. 2003 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderungsplanung kann einschl. des Erläuterungsberichtes im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, I. Stock, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Roth, den 21. August 2003

STADT ROTH
i. V.
Peter Grimm
Zweiter Bürgermeister